



BERLINER APOTHEKER-VEREIN

Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.



An alle ordentlichen Mitglieder des
BERLINER APOTHEKER-VEREIN
Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.

Carmerstraße 3
10623 Berlin-Charlottenburg
Telefon: (030) 31 59 42-0

**Nur für BAV-Mitglieder
Vervielfältigung nicht gestattet!**

26/2021 – 25. März 2021

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,
bitte beachten Sie die folgenden Informationen:

Impfung gegen SARS-CoV-2 durch niedergelassene Ärzte: Versorgung der Praxen mit Impfstoffen

Mit BAV-Rundmail 8/2021 haben Sie heute bereits erste Informationen zum geplanten Start der COVID-19-Schutzimpfungen in Hausarztpraxen am 7. April 2021 erhalten. Für die erste Bestellung der Impfstoffe am kommenden Dienstag, den 30. März 2021 ist bundesweit folgendes Prozedere vorgesehen:

1. Impfstoffbestellung – So sollen die Hausarztpraxen vorgehen

- Hausarztpraxen bestellen den Impfstoff – wie bei anderen Schutzimpfungen auch – **ausschließlich bei der sie primär beliefernden Apotheke.**
- Die Bestellung des Impfstoffs muss immer bis spätestens Dienstag, 12 Uhr, für die darauffolgende Woche in der Apotheke erfolgen. **Die Bestellung für den Impfstart ab 7. April 2021 sollte daher bis spätestens Dienstag, den 30. März 2021, 12 Uhr in der Apotheke vorliegen.**
- Für die Bestellung sollen die Ärztinnen und Ärzte das **Muster 16** nutzen. Ob und wenn ja, welcher Kostenträger anzugeben ist, wird derzeit noch geklärt.
- Zunächst ist nur eine **begrenzte Bestellung von 18 bis maximal 50 Impfdosen** pro Woche möglich. Da für die Arztpraxen vorerst ausschließlich der Impfstoff von BioNTech/Pfizer mit 6 Dosen je Mehrdosenbehältnis (Vial) bereitsteht, wird die Menge entsprechend angepasst.
- Für die **Erstimpfung** erfolgt eine generische Bestellung der COVID-19-Impfstoffdosen, das heißt ohne die spezifische Angabe des Impfstoffs, **einschließlich des entsprechenden Impfzubehörs** (Kanülen, Spritzen und ggf. NaCl-Lösung).

Beispieltext für die Bestellung der Erstimpfung:

„30 COVID-19-Impfstoffdosen plus erforderliches Impfzubehör“

2. Impfzubehör

Die Arztpraxis bestellt mit dem Impfstoff auch die entsprechende Menge Zubehör, d.h. Spritzen, Kanülen, ggf. NaCl-Lösung. Eine nähere Spezifikation des Zubehörs inklusive eines Sicherheitspuffers ist nicht erforderlich, da das Impfzubehör impfstoffbezogen standardisiert ist (siehe Anlage 1 Impfzubehör). Das Impfzubehör wird vom pharmazeutischen Großhandel beschafft und in einer der Anzahl bestellter Impfdosen/Vials entsprechenden Menge an die Apotheken geliefert. Eine gesonderte Bestellung und Bevorratung der Apotheken mit diesen Produkten ist **nicht** erforderlich.

3. Impfstoffbestellung durch die Apotheken

- Die **Apotheke übermittelt die bis jeweils Dienstag, 12:00 Uhr, eingegangenen Bestellungen** der Ärzte am selben Tag **bis 15:00 Uhr an den Großhändler**, der sie hauptsächlich beliefert. Im Sinne einer möglichst gleichmäßigen flächendeckenden Verteilung sind die **Apotheken gehalten, nur bei einem einzigen Großhändler, d.h. ihrem Hauptlieferanten, zu bestellen.**
- Der pharmazeutische Großhandel informiert die Apotheke spätestens am Mittwoch, 31. März 2021, über die tatsächlich lieferbaren Mengen.
- Liegen der Apotheke Bestellungen von mehreren Ärzten vor, teilt diese die Mengen gleichmäßig unter den bestellenden Ärzten auf und informiert die Ärzte unverzüglich am gleichen Tag über die avisierte Liefermenge.

4. Lieferung der Impfstoffe

- Die am 30. März 2021 bestellten Impfstoffe werden aufgrund des Ostermontags am Dienstag, 6. April 2021, vom pharmazeutischen Großhandel an die Apotheken geliefert.
- Die Belieferung der Arztpraxen durch die Apotheken soll möglichst bis Dienstagabend erfolgen. In Ausnahmefällen kann dies ggf. aufgrund langer Fahrtwege erst am frühen Mittwochmorgen erfolgen.

5. Lagerungs- und Transportbedingungen der COVID-19-Impfstoffe

- Die Auslieferung der Impfstoffe an die Apotheken erfolgt bei 2 °C bis 8 °C. Aufgetauter Impfstoff darf nicht wieder eingefroren werden. Der Impfstoff ist gekühlt bei 2 °C bis 8 °C direkt weiter an die Arztpraxen auszuliefern. Die Arztpraxen sollen die ungeöffneten Vials ebenfalls bei diesen Temperaturen lagern. Die Kühlkette ist unbedingt einzuhalten.

Impfstoff	Lagerung in der Apotheke/ Arztpraxis	Transport in die Arztpraxis	Verwendbarkeit in der Arztpraxis, ungeöffnet
Comirnaty (BionTech/Pfizer)	2 °C – 8° C	2 °C – 8° C	5 Tage nach Auslieferung an die Apotheke
COVID-19-Vaccine (AstraZeneca)	2 °C – 8° C	2 °C – 8° C	6 Monate

6. Abrechnung der Impfstoffe

- Die Regelungen zur Abrechnung und Vergütung werden mit der CoronaImpfV festgelegt, die derzeit nur im Entwurf vorliegt. Über den Prozess der Abrechnung werde Sie gesondert informiert. Die Abrechnung sowohl der eventuell vom Großhandel der Apotheke in Rechnung gestellten Handlingsgebühren als auch der Vergütung der Apotheken wird voraussichtlich über die Apotheken bzw. deren Rezeptabrechnungsstellen gegenüber dem BAS erfolgen.

Sie erhalten zeitnah weitere Informationen, sobald diese dem BAV vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

BERLINER APOTHEKER-VEREIN
Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.



Anke Rüdinger
Vorsitzende



Dr. Susanne Damer
Geschäftsführerin